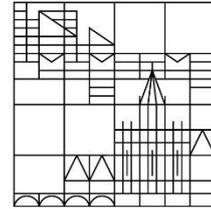


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 1/2022

**Neufassung der Beitragsordnung von See-
zeit Studierendenwerk Bodensee
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Vom 13. Januar 2022

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Beitragsordnung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee - Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 13. Januar 2022

Gemäß § 12 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1226), hat der Verwaltungsrat von Seezeit Studierendenwerk Bodensee am 16.12.2021 die Beitragsordnung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee geändert und wie folgt neu gefasst:

Beitragsordnung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1

1. Für Seezeit Studierendenwerk Bodensee wird von allen immatrikulierten Studierenden der
Universität Konstanz
HTWG Konstanz
Hochschule Ravensburg-Weingarten
Pädagogischen Hochschule Weingarten
DHBW Ravensburg
ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden, auf die Studierenden in Praxissemester und auf die Teilnehmer*innen an Vorbereitungskursen zur Vermittlung der Fachhochschulreife, sofern der Kurs am Hochschulort durchgeführt wird.
3. Ist ein Studierender an zwei der unter Absatz 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag - und zwar der höhere - erhoben.

§ 2

1. Der Beitrag pro Semester wird wie folgt festgesetzt:
 - (1) für die Studierenden der **Universität Konstanz** auf **95,00 €**.
 - (2) für die Studierenden der **HTWG Konstanz** auf **92,50 €**.
 - (3) für die Studierenden der **Hochschule Ravensburg-Weingarten** auf **90,50 €**.
 - (4) für die Studierenden der **Pädagogischen Hochschule Weingarten** auf **90,50 €**.
2. Der Beitrag für die gesamte Studiendauer von drei Studienjahren wird festgesetzt für die Studierenden der **DHBW Ravensburg**, auf insgesamt **285,00 €**.
3. Die jeweiligen Beiträge werden als Solidarbeiträge erhoben unabhängig vom Ausmaß der individuellen Inanspruchnahme des Leistungsangebotes.

§ 3

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, bei der DHBW Ravensburg mit dem Zulassungsantrag fällig. Die Beiträge werden für das Studierendenwerk von den Hochschulen oder von den für die jeweiligen Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich eingezogen.
2. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Studierende, die sich nach Ablauf eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Beitrages. Exmatrikulieren sich Studierende der Universität Konstanz, der HTWG Konstanz, der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, so erhalten sie den für dieses Semester entrichteten Beitrag auf Antrag erstattet. Exmatrikulieren sich Studierende der DHBW Ravensburg binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, so erhalten sie den für das begonnene Studienjahr entrichteten Beitragsanteil und die für die restlichen Studienjahre entrichteten Beitragsanteile auf Antrag erstattet.
2. Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die für Zwecke des öffentlichen Nahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet. Ein solcher Antrag muss spätestens am Tag vor Semesterbeginn oder, falls die Immatrikulation oder die Rückmeldung erst zu Beginn des Semesters erfolgt, spätestens bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gestellt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Studierende der DHBW Ravensburg.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab Wintersemester 2022/2023 an die Stelle der Beitragsordnung vom 28. Januar 2014 (Amtl. Bkm. 4/2014).

Konstanz, 13. Januar 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,

- Rektorin -